

(UTRECHT a.a.O. f. 63^v), der auch schon bei der Zulassung des NvK ins Utrechter Kapitel als dessen Prokurator fungiert hatte; s.o. Nr. 546 und 547. Der Vorgänger des NvK in seinem Utrechter Kanonikat, Raso Doggart, war zugleich Propst von Oldenzaal. Die Propstei war durch seinen Tod also ebenfalls vakant, und offensichtlich bemühte sich NvK auch darum, doch wie es scheint, gegen Widerstand im Kapitel von Oldenzaal; s. dazu unten Nr. 725 mit Anm. 1.

1443 April 19, Trier.

Nr. 550

NvK predigt. Thema: Iesus autem emissa voce magna expiravit.

Druck: h XVII Sermo XXVII (mit Angabe der Hss. und älteren Drucke).

Das Datum nach dem eigenhändigen Zusatz hinter dem Thema bei Sermo XXVII: 1443 in Treueri presente domino Iacobo archiepiscopo Treuerensi.

<1443 April 19, Trier.>

Nr. 551

NvK predigt. Thema: Iesus autem emissa voce magna expiravit.

Druck: h XVII Sermo XXVIII (mit Angabe der Hss. und älteren Drucke).

Nach Koch, Untersuchungen 61f. Anm. 3, sind Sermo XXVII und XXVIII als Entwürfe für dieselbe Karfreitagspredigt anzusehen. Dagegen überzeugend R. Haubst in h XVII a.a.O., daß der Entwurf XXVII eine am Karfreitagsmorgen vor dem Erzbischof gehaltene Predigt betrifft, während der breitere Entwurf XXVIII für eine Volkspredigt zur Vesperzeit gedacht war.

1443 April 26, Siena.

Nr. 552

Eugen IV. an den B. von Aquila, den Propst von St. Martinus in Münstermaifeld <NvK> und den Scholaster von Mainz.¹⁾ Beauftragung mit dem Schutz des Bartholomeus de Monte gegen Petrus Quentini de Ortemberg.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Lat. 397 f. 37^v–40^r.

Er habe heute dem magister Bartholomeus de Monte, Kleriker der Diözese Tortona und päpstlichem Skriptor und Familiaren, nachfolgendes apostolisches Schreiben gewährt. (Dieses ist wörtlich eingerückt. Inhalt:) Bartholomeus habe in einer Streitsache gegen den sich als Kanoniker von St. Peter vor Mainz bezeichnenden Petrus Quentini de Ortemberg, der ihm Geld schulde, an der Kurie drei Definitivsentenzen zu seinen Gunsten und ein kirchliches Strafverfahren gegen Petrus erlangt. Petrus habe sich durch das nach der Verlegung in Basel verbliebene angebliche Konzil von diesen Strafen frevelhaft lösen und sein Recht bestätigen lassen und bedränge unter diesem Vorwande nun Bartholomeus. Auf dessen Bitte hin annulliert der Papst alle Entscheidungen des Konzils gegen ihn und seinen Prokurator Henricus Hesse, Kantor der gleichen Kirche und päpstlichen Familiaren, und bekräftigt die gegen Petrus gefällten Urteile und über ihn verhängten Strafen. (Ende des Inserts.)

Der Papst fordert die Adressaten nunmehr auf, Bartholomeus Schutz zu geben und dafür zu sorgen, daß er durch Petrus nicht beeinträchtigt werde, über Zuwiderhandelnde aber kirchliche Strafen zu verhängen, die Beschlüsse des Konzils gegen ihn und seine Prokuratoren, insbesondere gegen Henricus Hesse, mit allen Auswirkungen zu annullieren und Petrus Quentini wegen Ungeborsams gegen die päpstlichen Entscheidungen, und da er nach Verlegung des Konzils in Basel geblieben sei, in allen Kirchen, Klöstern, Kapellen und anderen Orten, wo das Volk zum Gottesdienst zusammenkomme, auf Anforderung des Bartholomeus kraft apostolischer Autorität als exkommuniziert zu erklären, solange er sich nicht den zugunsten des Bartholomeus gefällten Entscheidungen unterwerfe und ihm oder seinem Prokurator das Schuldige leiste. Sie können das Strafverfahren gegen Petrus jederzeit verschärfen und notfalls die Hilfe des weltlichen Armes anrufen. — Gratis pro socio.

¹⁾ Volpert von Ders.